

Vertrauensarzt (SGV)

Fähigkeitsprogramm vom 1. Juli 2003
(letzte Revision: 16. Juni 2011)

Begleittext zum Fähigkeitsprogramm Vertrauensarzt

Art. 57 KVG regelt die Funktion und Rolle des Vertrauensarztes (VA). Die VA beraten die Versicherten in medizinischen Fachfragen, in Fragen der Vergütung und der Tarifierung und der Überprüfung der Voraussetzungen der Leistungspflicht der Versicherten. Ebenfalls nach Art. 57 KVG regeln die Dachverbände die Weiterbildung und die Stellung der VA. An die Tätigkeit des Vertrauensarztes werden somit im Alltag hohe Anforderungen gestellt, sowohl was die medizinische Urteilsbildung wie die kommunikativen Fähigkeiten anbelangt. Spezielle Beachtung ist dabei dem Datenschutz einzuräumen.

Die Dachverbände Santésuisse und FMH haben die Umsetzung der Weiterbildung im Rahmen des per 1. Januar 2002 in Kraft gesetzten VA-Vertrages geregelt.

Für den Erwerb des «Fähigkeitsausweises Vertrauensarzt» ist eine strukturierte Weiterbildung vorgesehen. Der Erhalt des Fähigkeitsausweises stützt sich auf eine ständige Fortbildung.

Die Schweizerische Gesellschaft der Vertrauensärzte (SGV) organisiert entsprechende Weiter- und Fortbildungskurse und informiert regelmässig darüber. Kontaktadresse ist das Sekretariat der SGV (c/o MBC Markus Bonelli Consulting, Wülflingerstrasse 59, 8400 Winterthur, Tel. 052/226 06 03, Fax 052/222 68 68, E-Mail: markus.bonelli@bonelli.ch). Interessierte Ärzte melden sich bei der SGV. Sofern sie nicht Mitglied der SGV sind, ist ein Nachweis über die Tätigkeit als Vertrauensarzt beizulegen.

Fähigkeitsprogramm «Vertrauensarzt» (SGV)

1. Allgemeines

1.1 Grundsätzliches

Der VA ist in der Lage, seine Funktion gemäss Art. 57 KVG und nach VA-Vertrag auszuüben. Er verfügt über folgende Kenntnisse:

- Gute Kenntnisse des KVG und Fähigkeit zur Anwendung der im Handbuch der Schweizerischen Krankenversicherung aufgeführten Verordnungen sowie der SL.
- Gute Kenntnisse des Manuals der Schweizer Vertrauensärzte und Fähigkeit zu dessen Anwendung.
- Fähigkeit zur korrekten Anwendung des Datenschutzes.
- Fähigkeit zur Kommunikation.
- Fähigkeit zur unabhängigen Urteilsbildung.
- Fähigkeit zur Beschaffung der zur Urteilsfindung notwendigen Unterlagen.

1.2 Ziele der Weiterbildung

Die Weiterbildung zur Erlangung des Fähigkeitsausweises «Vertrauensarzt» wird in Form von Weiterbildungs-Lehrgängen vermittelt. Der mit dem Bestehen der Schlussprüfung abgeschlossene Weiterbildungsgang befähigt den Arzt zur kompetenten Ausübung der VA-Funktion.

2. Voraussetzung für den Erwerb des Fähigkeitsausweises

- Eidgenössisches oder anerkanntes ausländisches Arztdiplom.
- Absolvierte Weiterbildung gemäss Ziffer 3.

3. Dauer, Gliederung und Inhalt der Weiterbildung

3.1 Dauer und Gliederung

Die Weiterbildung umfasst 5 Module zu je 2½ Tagen, total 12½ Tage. Die Weiterbildung wird innerhalb eines Jahres abgeschlossen. Die Module sind thematisch in sich geschlossen. Am Schluss des 5. Moduls wird eine Abschlussprüfung durchgeführt.

3.2 Inhalt

- Relevante Gesetze (UVG, IVG, KVG, VVG {für Abgrenzungsfragen})
- Datenschutz
- Systeme: Fachspezifische Probleme
- Kommunikation
- Praktische Anwendung des Manuals
- Praktische Abschlussprüfung

3.3 Absolventen des Kurses "Master of Advanced Studies in Insurance Medicine" (Master Versicherungsmedizin)

An der Universität Basel wird der "Master of Advanced Studies in Insurance Medicine" (Master Versicherungsmedizin) angeboten.

Inhaber dieses Mastertitels können den "Fähigkeitsausweis Vertrauensarzt" ohne Besuch der Weiterbildung gemäss den Ziffern 3.1 und 3.2 des "Fähigkeitsprogrammes Vertrauensarzt" unter den folgenden Voraussetzungen erwerben:

- Besitz des eidgenössischen oder eines in der Schweiz anerkannten ausländischen Arztdiploms
- Erfolgreiches Ablegen der Schlussprüfung der Weiterbildung "Fähigkeitsprogramm Vertrauensarzt" (Ziff. 1.2 des "Fähigkeitsprogrammes Vertrauensarzt")
- Entrichtung der Gebühr für die Schlussprüfung der Weiterbildung "Fähigkeitsprogramm Vertrauensarzt"
- Ablegung der Schlussprüfung der Weiterbildung "Fähigkeitsprogramm Vertrauensarzt" innerhalb von 5 Jahren nach Erwerb des masters of Advanced Studies in Insurance Medicine

Die Gültigkeit des so erworbenen Fähigkeitsausweises ist an die periodische Fortbildung gemäss Ziffer 4 des Fähigkeitsprogramms Vertrauensarzt gebunden.

4. Fortbildung

Die Gültigkeit des Fähigkeitsausweises ist befristet und an den Nachweis einer periodischen Fortbildung gebunden.

Die Fortbildung ist obligatorisch, das Fortbildungsprogramm wird von der SGV organisiert. Verlangt werden innerhalb von 3 Jahren insgesamt 6 Tage Fortbildung. Wenn die Bedingungen für die Rezertifizierung nicht erfüllt sind, verliert der Fähigkeitsausweis seine Gültigkeit mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Rezertifizierung fällig wird.

5. Kosten

Der Vorstand der SGV bestimmt die Kursgebühren unter Berücksichtigung der Beiträge seitens der Versicherer und der FMH.

6. Zuständigkeiten

6.1 Die SGV

Die SGV hat folgende Aufgaben und Funktionen:

- Erteilen des «Fähigkeitsausweis Vertrauensarzt» im Namen von FMH und santésuisse.
- Erlass von Ausführungsbestimmungen zum vorliegenden Fähigkeitsprogramm.
- Erlass eines Fortbildungsprogramms.
- Die SGV ist verantwortlich für alle administrativen Belange im Zusammenhang mit der Einrichtung und Umsetzung des Fähigkeitsprogramms. Sie stellt insbesondere ein Sekretariat mit der notwen-

digen Infrastruktur zur Verfügung. Die SGV führt im Auftrag von santésuisse und FMH die Liste der Vertrauensärzte gemäss Art. 4 des Vertrauensarztvertrages vom 14.12.2001 und teilt Änderungen laufend mindestens aber halbjährlich santésuisse und FMH mit.

- Die SGV macht alle Inhaber des Fähigkeitsausweises sechs Monate vor Ablauf auf die Bedingungen zur Rezertifizierung aufmerksam.
- Die SGV bestimmt eine Kommission für Weiter- und Fortbildung.
- Die Aufgaben können insgesamt oder in Teilen an das zuständige Sekretariat der SGV übertragen werden.

6.2 Die Kommission für Weiter- und Fortbildung der SGV

Die Kommission hat folgende Aufgaben und Funktionen:

- Beurteilung der eingegangenen Gesuche und Erteilung der Fähigkeitsausweise.
- Beurteilung der Rezertifizierung der Ausweise.
- Sicherstellung der Qualität der Weiter- und Fortbildung.

6.3 Rekursinstanz

Gegen Entscheidungen der Kommission für Weiter- und Fortbildung kann innert 30 Tagen Beschwerde eingelegt werden. Erste Rekursinstanz ist der Vorstand der SGV. Nach einem abgewiesenen Rekurs kann wiederum innert 30 Tagen nach Eröffnung eine Beschwerde an das Aufsichtsgremium eingereicht werden. Das Aufsichtsgremium ist die letzte Rekursinstanz.

7. Übergangsbestimmungen

Nicht vollzeittätige VA, welche diese Tätigkeit bereits vor dem 1. Januar 2000 ausgeübt haben und vollzeittätige VA, welche diese Tätigkeit bereits vor dem 1. Januar 2001 ausgeübt haben, erhalten den Fähigkeitsausweis ohne weitere Voraussetzung.

8. Inkrafttreten und Revision

Das Schweizerische Institut für ärztliche Weiter- und Fortbildung (SIWF) hat das Fähigkeitsprogramm in Anwendung von Art. 54 der WBO am 24. April 2003 verabschiedet und per 1. Juli 2003 in Kraft gesetzt.

Der Verwaltungsrat von santésuisse hat das Fähigkeitsprogramm als Bestandteil des VA-Vertrages am 12. Dezember 2001 genehmigt und per 1. Juli 2003 in Kraft gesetzt.

Zuständig für die Verabschiedung von Programmrevisionen sind nach Rücksprache mit dem Aufsichtsgremium das SIWF und der Zentralvorstand der FMH. Das Aufsichtsgremium hat ein aktives Mitspracherecht, kann also auch seinerseits Änderungsvorschläge einbringen.

Revisionen: 13. Januar 2004
24. April 2008
11. Juni 2009
16. Juni 2011 SIWF / 25. August 2011 ZV